



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FEEDBACKSCHREIBEN SORGFALTSPFLICHTEN

Vor-Ort-Prüfungen 2024 – Bankensektor

Mai 2025



FEEDBACKSCHREIBEN

1. **Allgemeines**
2. **Bar- und Durchlauftransaktionen**
3. **Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern (TF)**
4. **Abklärungen**
5. **Internationale Finanzsanktionen**
6. **Fazit**

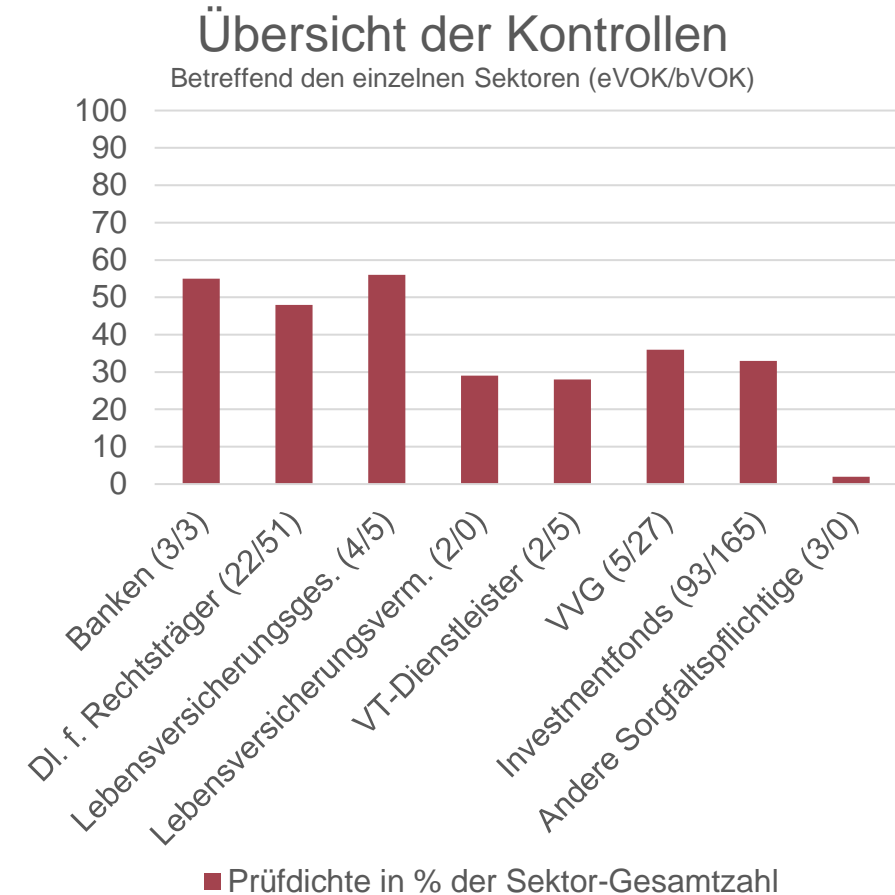
1. ALLGEMEINES

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichtigen geben. Gesamthaft wurden 134 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 258 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Bankensektor wurden 3 Banken einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 3 Banken wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Anwendung der Sorgfaltspflichten, bezogen auf die jeweiligen Prüfschwerpunkte des Jahres 2024 sowie insbesondere im Hinblick auf jene Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind. Bei einzelnen Aufsichtsthemen werden «good and bad practices» beispielhaft aufgezeigt, um die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser zu veranschaulichen.

Neue Finanzintermediäre wurden (sektorunabhängig) einer Vollprüfung unterzogen, während bereits bestehende Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen wurden. Die Schwerpunkte im Bankensektor lagen auch im abgelaufenen Jahr auf der Prüfung des individuellen Risikomanagements. Diesbezüglich wurden erneut die Themengebiete Bartransaktionen, Durchlauf- und Hochrisikotransaktionen sowie Terrorismusfinanzierung geprüft. Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt. Dies beinhaltete bspw. den Umgang mit internationalen Finanzsanktionen.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.



2. BAR- UND DURCHLAUFTRANSAKTIONEN

Die Kontrollen des Jahres 2024 haben im Hinblick auf Bar- und Durchlauftransaktionen erneut ein grundsätzlich positives Bild gezeigt, wenngleich in einzelnen Fällen noch punktueller Verbesserungsbedarf erkennbar war.

Jedes der geprüften Institute hatte entsprechende Ausführungen zum Umgang mit solchen Transaktionen bzw. auch zur Einholung von plausibilisierenden Informationen und Unterlagen in den Internen Weisungen abgebildet.

Wie auch bereits im vorangegangenen Prüfjahr 2023, wurde erneut festgestellt, dass sich insbesondere bei Bartransaktionen (inkl. allfälligen Edelmetall-Transaktionen) die nachgelagerten Prüfmassnahmen der einzelnen Institute teils doch deutlich voneinander unterscheiden. Dies betrifft insbesondere die für die Prüfungen definierten Schwellenwerte als auch die bei der Prüfung involvierten Stellen (z.B. Schaltermitarbeitende, Kundenberater, Compliance, etc.).

Abschliessend wird nochmals auf die zentrale Bedeutung der Überprüfung der konkreten Mittelherkunft anhand von geeigneten Informationen bzw. Drittbelegen hingewiesen. Diesen Massnahmen ist unverändert verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Good Practice

Als erneut positiv anzumerken gilt es in Zusammenhang mit den diesbezüglich bestehenden Abwehrdispositiven der Banken, dass jedes der im Jahr 2024 geprüften Institute bereits Verdachtsmitteilungen erstattet hat, bei welchen Bar- bzw. Edelmetalltransaktionen (zumindest indirekt) involviert waren.

Weiters ist wie auch bereits im Jahr 2023 positiv hervorzuheben, dass alle geprüften Institute das Thema Durchlauftransaktionen in ihren internen Risikoanalysen – d.h. sowohl als Risikofaktor im Customer Risk Assessment (CRA) als auch im Business Risk Assessment (BRA) - integriert hatten, diese als erhöhtes/hohes Risiko bewerten und zudem im Rahmen des Transaktionsmonitorings anhand definierter Szenarien bzw. (in einem Fall) anhand Auswertungen verstärkt überwachen.

Bad Practice

Eine in Zusammenhang mit Bartransaktionen definierte starre Schwelle von CHF 100'000 sowohl bei Schwellenwerten (im System) als auch bei nachgelagerten manuellen Kontrollen seitens Compliance, ist aus Sicht der FMA als nicht ausreichend zu erachten. Vor dem Hintergrund des erhöhten inhärenten Risikos, welches mit Bar- und Edelmetalltransaktionen einhergeht, weist die FMA der Vollständigkeit halber nochmals darauf hin, dass neben den durchgeführten Plausibilisierungshandlungen von Kundenberatern (first line of defence) und allfällig bestehenden Schwellenwerten im ex post Transaktionsmonitoring zusätzlich zumindest stichprobenartige nachgelagerte Kontrollen durch die Compliance (second line of defence) – auf risikobasierter Grundlage – erwartet werden.

3. TRANSAKTIONEN MIT BEZUG ZU HOCHRISIKOLÄNDERN (TF)

Die Kontrollen des Jahres 2024 haben – wie auch bereits im Vorjahr - gezeigt, dass sämtliche geprüfte Institute TF-Risiken sowohl in ihren BRAs als auch in den CRAs entsprechend berücksichtigt haben. Entweder wurden eigenständige unternehmensweite TF-Risikoanalysen erstellt oder diese Thematik in die bereits bestehenden Risikoanalysen integriert. Dies bestätigt den Eindruck der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Awareness in diesem Bereich erneut und ist dementsprechend unverändert positiv zu beurteilen. Bei den implementierten technischen Rahmenbedingungen hat sich gezeigt, dass bei Änderungen der Risikoländer eine schnelle Adaption des Compliance-Dispositivs gewährleistet ist (dies gilt im Übrigen auch bei Änderungen von Sanktionsverordnungen).

Transaktionen mit Ländern mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko (siehe TF-Risikoländer gemäss «Liste A») werden stets als Transaktionen mit erhöhten bzw. hohen Risiken betrachtet und dementsprechend zumeist bereits ex ante gestoppt und auf deren Plausibilität überprüft. In vielen Fällen sind derartige Jurisdiktionen grundsätzlich vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen.

Es hat sich zudem erneut gezeigt, dass das Thema TF (inkl. potentielle Verdachtsmomente bzw. Transaktionsmuster) unverändert Bestandteil der Mitarbeiterschulungen ist. Die FMA empfiehlt diesbezüglich, die einschlägigen Schulungsinhalte (Hochrisikotransaktionen, Transaktionsmuster sowie Abklärungen) auch weiterhin als einen Schwerpunkt regelmässiger Schulungen zu betrachten.

4. ABKLÄRUNGEN

Vorab ist festzuhalten, dass in den vergangenen Prüfrunden durchwegs einige negative Feststellungen betreffend die Transaktionsabklärungen der Institute getroffen wurden. Diese standen insbesondere in Zusammenhang mit der zeitlichen Komponente ihrer Bearbeitung («backlog»), betrafen aber auch zum Teil deren inhaltliche Qualität. Nichtsdestotrotz war bereits im Vorjahr eine Verbesserung zu den Vorjahren zu erkennen.

In der abgelaufenen Prüfperiode 2024 zeigte sich diesbezüglich grundsätzlich wieder ein gutes Ergebnis und es bestätigt sich somit der grundsätzlich positive Trend. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente betreffend Alert-Bearbeitungen zeigten sich keine gravierenden bzw. systemischen Mängel. Die in diesem Zusammenhang in vielen Instituten getroffenen Massnahmen der letzten Jahre (z.B. Prozessanpassungen, Reporting der überfälligen Alert-Bearbeitungen an die Geschäftsleitung) zeigen aus Sicht der FMA somit Wirkung.

Hinsichtlich der Qualität der Dokumentation von getroffenen Abklärungen zeigten sich in der Prüfrunde 2024 in einigen Einzelfällen jedoch diverse Mängel. Dies betrifft in einigen Fällen Schaltertransaktionen in Zusammenhang mit Bareinzahlungen (z.B. fehlender Einzahlungsgrund oder fehlendes Visum eines Kundenberaters - entgegen interner Richtlinien) aber auch Transaktionsabklärungen, nachdem aus dem System ein entsprechender Alert generiert wurde (z.B. nicht ausreichend dokumentierte und damit nicht immer nachvollziehbare Begründungen).

Wenngleich aus keinem der betroffenen Fälle ein Verdachtsmoment resultierte, weist die FMA diesbezüglich – insbesondere bei Kunden, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen – nochmals auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation bei Abklärungen hin. Diesbezüglich wird empfohlen, die seitens der Kundenberater getätigten und geschlossenen Abklärungen (unabhängig der Art der Transaktion) jedenfalls nachgelagert – zumindest stichprobenartig und risikobasiert – durch Compliance auf deren Qualität zu überprüfen.

6. INTERNATIONALE FINANZSANKTIONEN

Bei der Prüfung der Massnahmen betreffend das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) zeigt sich, dass sämtliche Institute bereits seit Jahren automatisierte Systeme für das Sanktionen-Screening implementiert haben. Diese Systeme gelangen sowohl zur Überprüfung der Geschäftsbeziehungen (inkl. sämtlicher dazu im System verknüpfter Personen) als auch zur betragsunabhängigen ex ante-Überprüfung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs zur Anwendung. Es werden hierbei eine Vielzahl an hinterlegten Sanktionslisten (z.B. FL, EU, UN, OFAC, etc.) abgeglichen.

Bereits seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 sowie nochmals vertieft ab dem Jahr 2023 haben Banken ihr Russland-Exposure (direkte Geschäftsbeziehungen, indirekte wirtschaftliche Verflechtungen von Kunden, etc.) detailliert analysiert und daraus folgend erforderliche Massnahmen abgeleitet. Diese Massnahmen umfassten nicht nur die Sperre und Meldung von direkt sanktionierten Personen, sondern vielmehr auch umfassende Analysen und Prüfungen zur Unterbindung von potentiellen Sanktionsumgehungen (auch in Bezug auf ausländische Sanktionen). Weiters wurden in jenen Banken mit nennenswertem Russland-Exposure sogenannte «de-risking» Projekte initiiert und im Ergebnis wurde eine Vielzahl an Geschäftsbeziehungen gesperrt bzw. saldiert. Diese Vorgehensweise und die damit verbundenen Anstrengungen der Institute ist aus Sicht der FMA – nicht zuletzt vor dem Hintergrund potentieller Reputationsrisiken für den Finanzplatz Liechtenstein – von enormer Bedeutung.

Die FMA empfiehlt in diesem Zusammenhang weiters, das Thema internationale Finanzsanktionen (inländische und ausländische Sanktionsregelungen) unverändert als Schwerpunkt der laufenden Schulungen der Mitarbeiter zu vorzusehen, um entsprechende Awareness und «know how» in Bezug auf die jeweiligen Regelungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber nochmals auf die FMA-Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht hingewiesen.

7. FAZIT

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfungen erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Bankensektor unverändert über ein grundlegend effektives Abwehrdispositiv verfügt. Bei den meisten Kontrollen gab es lediglich eine geringe Anzahl an Feststellungen, wobei diese zumeist einzelne Stichproben betrafen oder formeller, organisatorischer Natur (z.B. betreffend das Berichtswesen) waren. Im Hinblick auf im Einsatz befindliche Systeme bzw. Prozesse wurden in einzelnen Fällen Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung sowie zur Erhöhung des Automatisierungsgrades ausgesprochen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der Compliance-Arbeit bei den am Finanzplatz aktiven Banken seit dem Jahr 2019 durchgehend gestiegen ist. Nach Auffassung der FMA sind auch im abgelaufenen Prüfwahl 2024 – trotz punktuell festgestelltem Verbesserungsbedarf in einzelnen Fällen - keine gegenläufigen Tendenzen festzustellen.

Weiterhin verstärktes Augenmerk gilt es aus Sicht der FMA - trotz einer Vielzahl an bereits gesetzten Massnahmen - unverändert auf internationale Finanzsanktionen zu legen. Diesbezüglich werden nicht nur funktionierende Prozesse und entsprechend kalibrierte IT- Systeme zur zeitnahen Erkennung allfällig gelisteter Personen als unabdingbar erachtet. Auch auf das Thema potentieller Sanktionsumgehungen (inkl. Strohmannkonstruktionen) und die Erkennung damit in Verbindung stehender Geschäftsmodelle und Transaktionen muss unverändert als Priorität betrachtet werden. Nicht zuletzt sollte sich das Thema Sanktionen (und potentielle Sanktionsumgehungen) weiterhin in den Schulungen der Institute (intern oder extern) widerspiegeln. Diese sollten idealerweise auch entsprechende Praxisbeispiele bzw. «red flags» enthalten, um insbesondere auch die Kundenberater dafür bestmöglich zu sensibilisieren.

Abschliessend sei aufgrund der Kontrollergebnisse des letzten Jahres nochmals auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer vollständigen, nachvollziehbaren und qualitativ hochwertigen Bearbeitung von Transaktions-Alerts hingewiesen. Die FMA betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung nachgelagerter Stichprobenprüfungen durch die Compliance in ausreichender Anzahl und Frequenz. Die gegenständliche Thematik ist auch in Schulungen entsprechend zu adressieren.

KONTAKT

Adresse

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon

+423 236 73 73

E-Mail

info@fma-li.li

Internet

www.fma-li.li

